

## **I. Berufsunfähigkeitsrente:**

Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, das berufsunfähig ist, auf schriftlichen Antrag. Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung).

Hieraus folgt, dass die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente einzustellen ist, sofern sich Ihr Gesundheitszustand bessert und Sie dadurch in der Lage sind, wieder ärztlich tätig zu werden. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie uns umgehend benachrichtigen.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Versorgungseinrichtungen verlangen, dass sich das Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt hat, einer vom medizinischen Gutachter empfohlenen Heilbehandlung unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Gründe der Berufsunfähigkeit zu beseitigen und sie für den Antragsteller zumutbar sind (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 der Satzung).

Mit Erreichen des Rentenalters tritt an die Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung). An der Rentenhöhe ändert sich durch die Umwandlung in die Altersrente nichts. Ein gesonderter Bescheid über die Umwandlung in die Altersrente ergeht nicht.

Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht, wenn Ihre ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird. Die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit ist in jedem Fall Anspruchsvoraussetzung und durch einen geeigneten Nachweis zu belegen (z.B. Bescheid über die Rückgabe der Zulassung, Bestätigung des Arbeitgebers, etc.).

## **II. Nachuntersuchung:**

Der Verwaltungsrat kann eine Nachuntersuchung veranlassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 der Satzung). Hat der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung eine Nachuntersuchung angeordnet, ist der Termin grundsätzlich im jeweiligen Bescheid über die Bewilligung der Rente angegeben. Seitens der Versorgungseinrichtung werden wir rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin auf Sie zukommen und Sie über das weitere Prozedere informieren.

## **III. Beginn der Zahlung:**

Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente beginnen frühestens mit Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats (§ 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung).

## **IV. Kinderzulage:**

Berufsunfähigkeitsrentner erhalten eine Kinderzulage, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies bedeutet zunächst, dass eine Kinderzulage nur für eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines Mitgliedes gezahlt wird. Nichteheleiche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. Der Anspruch entfällt für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.

Kinderzulage wird zudem grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Kinderzulage gewährt werden, wie Kinder infolge kör-

perlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Wenn Sie Kinder haben, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen (§§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 der Satzung) erfüllen, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Nachweise schon mit dem Rentenfragebogen zukommen zu lassen.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen jederzeit zu kontaktieren.

Ihre Versorgungseinrichtung Koblenz  
Versicherungsbetrieb